



Dachverband

Ausgabe
Nr. 61 digital
Juni 2021

KOMMUNALES management "digital"

Fachzeitschrift des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs

inhalt

2 Dachverband

Vorwort des Bundesobmannes

3 Veranstaltungen

*67. Österreichischer Gemeindetag
FLGÖ Bundesfachtagung 2021
Kommunalwirtschaftsforum 2021*

4 LV Oberösterreich

Elektronischer Identitätsnachweis

5 LV Niederösterreich

*Verständlich Schreiben
in den Gemeindestuben*

6 UniCredit Bank Austria

*Mehr finanzieller Spielraum
für Gemeinden*

7 LV Tirol

Abschleppen von Fahrzeugen

8-9 Verbindungsbüro LS

*Reisen wird trotz COVID-19
in der EU wieder möglich*

Kommunal
Wirtschafts
Forum
Partnerschaft mit Zukunft

FLGÖ
Bundesfachtagung

**KOMMUNALWIRTSCHAFTSFORUM
UND FLGÖ-BUNDESFACHTAGUNG 2021**
18. - 19. OKTOBER 2021
ST. VEIT, BLUMENHALLE

**Wie profitieren Sie vom
Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz?**

Welche Möglichkeiten und Herausforderungen bringt Ihnen und Ihrer Kommune das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz?
Antworten darauf liefert Ihnen das Kommunal-Wirtschafts-Forum 2021.
In der wunderschönen Blumenhalle in St. Veit in Kärnten
(18. - 19. Oktober 2021)
Melden Sie sich jetzt an und sichern Sie sich Ihren Wissensvorsprung!
www.kommunalwirtschaftsforum.at

Wir wünschen einen schönen
Sommer und freuen uns auf die
nächsten Treffen!

Diese Ausgabe wird unterstützt durch:

 **Bank Austria**
Member of  UniCredit

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

FLGÖ - Fachverband für leitende
Gemeindebedienstete Österreichs,
Dachverband,
9800 Spittal a.d.Drau

homepage:
www.flgö.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Franz Haugensteiner MSc
Bundesobmann des FLGÖ

Zweck der Herausgabe:

Fachinformation für leitende
Gemeindebedienstete Österreichs

Erscheinungsrhythmus:

vierteljährlich
in digitaler Form

Kontaktadresse des Bundesobmannes

Franz Haugensteiner MSc
Pöchlernerstr. 17-19
3251 Gemeinde Purgstall
an der Erlauf

Tel.: 07489/2711-11

E-Mail:
amtsleitung@purgstall.at



Vorwort des Bundesobmannes



Liebe Kolleginnen und Kollegen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie schon mehrfach berichtet, arbeiten wir an der Durchführung der Bundesfachtagung des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten, welche am 18. und 19. Oktober in St.Veit an der Glan abgehalten werden soll. Unsere Tagung wird im Rahmen des KWF (Kommunalwirtschaftsforums) stattfinden.

Allerdings machen uns die Berichte zur neuen Deltavariante in den letzten Tagen auch Sorgen, da der Veranstaltungsort, Blumenhalle St.Veit, teils noch als Impf- und Testzentrum benutzt wird und uns die Entwicklung von Corona für die Austragung noch beeinflussen könnte.

Beim Thema selbst, dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), gibt es laufend neue Informationen.

So sollen etwa die Einbringung von erneuerbarem Gas und Wasserstoff in das Energiesystem mittels Investitionsförderungen kräftig unterstützt werden.

Dazu wird eine adäquate Netzinfrastruktur notwendig sein, diese soll in einem Netzinfrastrukturplan realisiert werden, in welchem eine „Zusammenschau“ der betroffenen Sektoren bereitgestellt werden soll.

Es wird auch eine neue EAG-Förderabwicklungsstelle geben, welche die Vergabe, Abwicklung und Kontrolle regeln wird. Dazu gehören die Errichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen, Stromspeicher, Windkraftanlagen, die Umrüstung und Neuerrichtung von Biogasanlagen, aber auch Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sehen, da kommen einige neue Aufgaben und Möglichkeiten, man könnte auch sagen – neue Chancen, auf die Gemeinden zu.

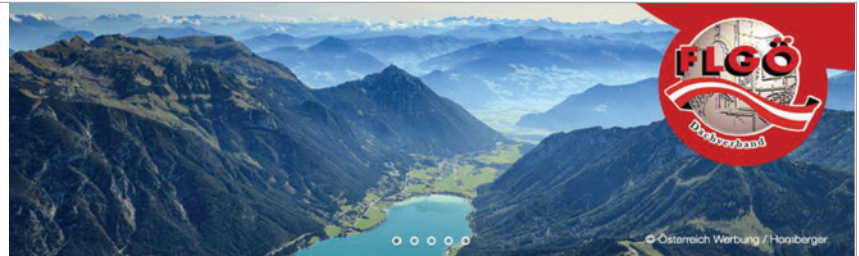
Vorerst freuen wir uns auf einen erholsamen Sommer und wünsche dafür Alles Gute!

Auf Wiedersehen bei der Bundesfachtagung!

*Franz Haugensteiner
FLGÖ-Bundesobmann*

Besuchen sie
unsere
Homepage
unter
www.flgoe.at

Wir würden uns
sehr freuen!



Startseite Dachverband Landesverbände Tagungen Fachzeitschrift SUCHBEGRIFF

Startseite

Willkommen auf unserer Homepage!

Als Obmann des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs darf ich Sie herzlich auf unserer Homepage willkommen heißen!

Der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten steht seit vielen Jahren für positive Veränderungen in der öffentlichen Verwaltung! Das hat schon viel bewirkt und wir werden auch nie fertig werden, da eine moderne Verwaltung sich stets an neuen Anforderungen und den technischen Möglichkeiten orientieren wird. Dafür stehen wir und deshalb wird von vielen Kollegen an diesen notwendigen Veränderungen gearbeitet.

Der Höhepunkt dieser Arbeit und auch die notwendigen Botschaften an die weiteren Stakeholder der öffentlichen Verwaltung ist unsere Bundesfachtagung.

Mit Deiner Teilnahme wird aber auch jener Austausch unter den Verwaltungsmanagern möglich, der für alle diese Diskussions- und Entwicklungsprozesse nötig ist.

Leider müssen wir die 21. FLGÖ Bundes- und 27. Steirische Landesfachtagung, welche am 26./27.09.2019 in Schladming stattgefunden hätte, aufgrund der für SO, 29.09.2019 angesetzten NATIONALRATSWAHL absagen!

Bereits gebuchte Zimmer bitte unbedingt bis FR, 05.07.2019 stornieren, danach fallen Stornogeühren an. Bereits eingezahlte Tagungsbeiträge werden rücküberwiesen.

Euer, Dein
Franz Haugensteiner, MSc
Bundesobmann des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten



21. FLGÖ Bundes- und 27. Steirische Landesfachtagung...



ABSAGE der Bundes- und Steirischen Landesfachtagung am 26. und 27. 09. 2019 im Congress Schladming aufgrund der für SO, 29.09.2019 angesetzten NATIONALRATSWAHL!
Bereits gebuchte Zimmer unbedingt bis spät. FR, 05.07.2019 stornieren! Bereits eingezahlte Tagungsbeiträge werden rücküberwiesen!

[Geschichte](#)

[Fachzeitschrift](#)



67. Österreichischer Gemeindetag

am 15. und 16. September 2021 in der Messe Tulln.

[Mehr Informationen...](#)



Bundesfachtagung 2021

am 18. und 19. Oktober 2021 - Blumenhalle St.

Veit a.d. Glan

Werte erhalten, Veränderung wagen

KOMMUNAL IMPULS AWARD 2021
powered by **BDO**

15.09.2021, 18 UHR 30
HALLE 10, MESSE TULLN
Im Zuge der Kommunalmesse und des Gemeindetages 2021

DER PREIS FÜR INNOVATIVE IMPULSGEBER

Gemeinden stellen ihren Bürgerinnen und Bürgern ein breites Angebot von Leistungen zur Verfügung und legen dadurch den Grundstein für eine nachhaltig höhere Lebensqualität eines jeden Einzelnen. Mit dem IMPULS Award prämiieren wir jene Gemeinden, die mit ihren innovativen Projekten zu Impulsgebern unserer Zeit werden.

Die Gewinnergemeinden dürfen das IMPULS Gütesiegel für ihre Gemeinde verwenden und erhalten eine Plakette und Zusatzschilder für Ihre Ortstafeln. Umfangreiche Berichterstattung in Print und Onlineformaten im KOMMUNAL sorgen für österreichweite Aufmerksamkeit! Der Gesamtsieger erhält zusätzlich von unseren Sponsoren einen wertvollen Sachpreis. Der Gesamtsieger (Bürgermeister/Innen) der Kategorien wird zusätzlich zum/zur Bürgermeister/In des Jahres gekürt!

Einreichung der Projekte ist ab 3. Mai 2021 möglich!
Nähere infos zur Einreichung: www.kommunal-impuls.at

Die Kategorien: Soziales Engagement Nachhaltigkeit Wirtschaftsimpuls BürgerInnenkommunikation



„Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID)“ statt „Bürgerkarte“: ID Austria

„Die Bürgerkarte“, dieser unglückliche Begriff wird ausradiert und es kommt ab Herbst der „Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID)“. Dieser Begriff steht dann auch über dem populären Begriff „Handysignatur“, den es nur in deutschsprachigen Ländern gibt. Überall anders auf dieser Welt wird unser „Handy“ als das bezeichnet, was es ist: ein Mobiltelefon oder Mobilephone, erweitert Smartphone.

Aber nicht nur die Begrifflichkeit wurde bereits im E-Government-Gesetz geändert (§ 2, Zi. 10, § 4, § 5) sondern auch inhaltlich gibt es Neuerungen. Es geht darum, dass das österreichische elektronische Identifizierungssystem im Sinne der europäischen eIDAS-Verordnung weiterentwickelt wurde, was sich in der neuen Definition zeigt:

Definition

Der „Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID)“ ist eine logische Einheit, die unabhängig von ihrer technischen Umsetzung eine qualifizierte elektronische Signatur mit einer Personenbindung und den zugehörigen Sicherheitsdaten und -funktionen verbindet.

ID Austria, unser digitaler Ausweis (ab Ende 2021)

Als populären und verständlichen Begriff entwickelte unsere Regierung die „ID Austria“, die künftig dann gemäß Kapitel II, Artikel 6 dieser Verordnung auch in allen anderen Mitgliedsstaaten als elektronischer Identifikationsnachweis anerkannt werden muss, so wie auch umgekehrt.

Kurz gefasst ermöglicht es die ID Austria allen Bürgerinnen und

Bürgern, die eigene Identität gegenüber digitalen Anwendungen und Diensten nachzuweisen (Ausweisfunktion) und stellt eine Weiterentwicklung der Bürgerkarte und Handysignatur dar. Darüber hinaus kann man wie bisher schon digitale Dokumente der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt unterschreiben, digitale Amtsservices und Services der Wirtschaft nutzen ohne persönlich vorsprechen zu müssen, unseren E-Postkasten öffnen und als ein Login für mehrere Anwendungen verwenden (oesterreich.gv.at, finanzonline.at, usp.gv.at, gesundheit.gv.at, meinesv.at). Das alles ist kostenfrei und spart bei Amtswegen oft bis zu 40 % der Antragsgebühren.

Europäische Perspektive

Mit dieser europäischen Perspektive können wir also künftig mit der am Smartphone befindlichen ID Austria beispielsweise in Spanien in das staatliche Finanzportal einsteigen, sollten wir dort steuerpflichtig sein, oder in Belgien uns gegenüber der Sozialversicherung elektronisch ausweisen.

Pilotphase

In der Pilotphase seit April 2021 testen ausgewählte Behörden den Umstieg (im Bezirk Kirchdorf zum Beispiel die Gemeinden Kremsmünster und Wartberg gemeinsam mit der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf). Bürgerinnen und Bürger können bereits bei der BH Kirchdorf unter Vorlage eines Lichtbildausweises und einem aktuellen Passfoto die ID Austria beantragen. Zusätzlich erforderlich sind ein Smartphone und die App „Digitales Amt“.

Echtbetrieb ab Herbst 2021

Der Normalbetrieb startet im Herbst 2021. Ab da ist die ID Austria bei allen Passbehörden sowie



Foto: FLGG 00

Bezirkshauptfrau Mag.a Elisabeth Leitner (rechts) und Ilse Rohrauer-Greistorfer, die Leiterin des Bürgerservice bei der BH Kirchdorf, ermöglichen bereits seit Mai 2021 den Umstieg auf die ID Austria

ermächtigten Gemeinden erhältlich. Wer einen neuen Pass beantragt wird automatisch die ID Austria erhalten, außer es wird vom Kunden ausdrücklich abgelehnt. Die Handysignatur wird durch die ID Austria ersetzt, spätestens nach dem Ablauf des Handysignatur-Zertifikates, das genau 5 Jahre Gültigkeit hat.

Meine Meinung:

Corona hat die Digitalisierung wesentlich beschleunigt, die Handysignaturbesitzer nahmen um die Hälfte zu, auch weil der Einstieg in das ELGA-Portal zum Ausdruck des Impfnachweises nur mit E-Signatur möglich ist und das wiederum die Vorstufe zum EU-konformen Grünen Pass ist. Die europäische Initiative zur einheitlichen elektronischen Signatur läuft bereits seit 2014. Es ist ein Zufall, dass gerade jetzt die legislativen und technischen Voraussetzungen zur Umsetzung der eIDAS-Verordnung in ganz Europa fertig sind, in Österreich mit der ID Austria. Empfehlung: spätestens im Herbst 2021 von der Handysignatur auf ID Austria umsteigen oder neu registrieren lassen! Weitere Infos: www.id-austria.gv.at

Mag. (FH) Reinhard Haider
E-Government-Beauftragter des OÖ. Gemeindebundes



PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.oogemeindebund.at/egovforum des Oö. Gemeindebundes.

In den Gemeindestuben produzieren wir täglich Unmengen an Texten: behördliche Verfügungen und Bescheide, Briefe, E-Mails, Aktennotizen, Inhalte von Gemeindezeitungen, Webseiten und dergleichen.

Diese Texte sind vielfach wenig oder kaum verständlich – Stichwort „Amtsdeutsch“.

Vergessen wird oft die Tatsache, dass der Empfänger die Botschaft im Text verstehen muss – an ihn und nicht an uns selbst ist der Text der Botschaft gerichtet!

Wir als Verfasser sind oft „betriebsblind“ und verstehen - wenn wir ehrlich sind! - manche unserer Texte selbst nicht oder nicht auf Anhieb!

Rechtschreibung und Grammatik

In heutigen Zeiten sollte dieser Problembereich leicht vermieden werden können.

Bei jedem Text sollte die Rechtschreib- und Grammatikprüfung von Microsoft genützt. Zusätzlich gibt es weitere Tools (etwa den Duden Korrektor <https://www.duden.de/>).

Inhaltliche Verständlichkeit

Texte müssen nicht nur technisch lesbar (betrifft besonders Webseiten), sondern auch inhaltlich verständlich sein. Beides sind Anforderungen bei der Barrierefreiheit.

Eine gute Zusammenfassung von Anregungen findet sich hier: https://www.wko.at/service/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderungen/WKO_Broschuere-Barriererefreie-Kommunikation.pdf).

Nachfolgend ein paar Tipps:

- Einfache Texte verwenden
 - kurze Sätze
 - bekannte Wörter
- Schwierige Satzkonstruktionen vermeiden
 - keine „Schachtelsätze“, kein „Amtsdeutsch“
 - Schreiben in aktiver, nicht passiver Form
 - Nominalstil vermeiden – Verben statt Hauptwörter verwenden
 - Fremdwörter und Fachausdrücke vermeiden
- Strukturierung der Texte
 - Absätze
 - Überschriften
 - Hervorhebungen
 - Informationen schlüssig aufeinander beziehen
- Prägnanz - auf das Wesentliche beschränken
- Wichtigste Information am Anfang (etwa im Betreff)
- Anschaulich formulieren
- Zusätzliche Stimulanz - Gefühl des Empfängers ansprechen
- Prüfung bisher unkritisch verwendeter alter Textvorlagen

Der „Flesch-Index“ ist eine Möglichkeit, die Verständlichkeit von Texten zu beurteilen – je höher der Index (0-100), desto verständlicher der Text:

- <https://fleschindex.de>

Es gibt auch eine Reihe ähnlicher Tools als Hilfestellung - wie etwa:

- <http://www.leichtlesbar.ch>
- <http://www.blablameter.de>

Anwendung auf diesen Text:

- Dieser Text wurde von Microsoft auf Rechtschreibung und Grammatik geprüft.
- Beim Flesch-Index erreicht er einen Wert von 44, also ist der Text „schwierig“.
- Nach dem Blablameter erreicht er einen „Bullshit Index“ von 0,45 (von 0 / gut bis 1 / schlecht), also ist noch Luft nach oben!

Keine einfache Thematik also - viel Spaß beim weiteren Textieren!
Gesund bleiben!



Dr. Martin Mittermayr
Landesobmann NÖ

Foto: Dr. Martin Mittermayr

Mehr finanzieller Spielraum für Gemeinden

Mit Leasing-Finanzierungen zu neuen Entwicklungsmöglichkeiten: Martin Zojer, Leiter des Bereichs Public Sector bei der UniCredit Bank Austria, und Erich Schramek, Chief Sales Officer UniCredit Leasing, über den Nutzen von Leasing für Kommunen.

Fotos: UniCredit Bank Austria



Martin Zojer
Leiter Public Sector der
UniCredit Bank Austria

Corona hat die österreichischen Gemeinden vor neue finanzielle Herausforderungen gestellt. Gleichzeitig müssen anstehende Investitionen und Projekte zur Sicherung der Daseinsvorsorge realisiert werden. Wie lässt sich das unter einen Hut bringen?

Martin Zojer: Eine wesentliche Rolle kommt in der nächsten Zeit kommunalen Investitionen zu. Sie können den Aufschwung der Wirtschaft nach dem coronabedingten Konjunkturerinbruch 2020 beschleunigen und stabilisieren. Planungs-, Anschaffungs- oder Errichtungskosten für neue Projekte belasten allerdings die ohnehin knappen Budgets der Gemeinden. Hier bietet sich Leasing als alternative Finanzierungslösung an.

Welche Vorteile hat Leasing gegenüber anderen Finanzierungsformen?

Erich Schramek: Leasing schont die Eigenmittel und ermöglicht dennoch wesentliche infrastrukturelle Investitionen, ohne Kommunalbudgets zu stark zu beanspruchen. So können Gemeinden ihre Kreditlinien für weitere wichtige Investitionen in ihrem Einflussbereich freihalten. Die

Spezialistinnen und Spezialisten der UniCredit Leasing verfügen über langjähriges Know-how und sind mit den gesetzlichen und steuerlichen Bestimmungen zu Leasing bestens vertraut. Auf Basis dieses Wissens und umfassender Erfahrung werden Investitionspläne für Gemeinden nach Maß erstellt.

Für welche Bereiche ist Leasing in der Gemeinde besonders geeignet?

Erich Schramek: Leasing ist praktisch überall einsetzbar – vom kommunalen Fuhrpark und von Straßendienstfahrzeugen über Baumaschinen, Schneeräumgeräte und Geräte der Abfallwirtschaft bis hin zu Immobilien, Biomasseanlagen, IT-Ausrüstung und Netzwerksystemen. Leasing unterstützt die Gemeinden dabei, ihre Investitionsziele jetzt optimal planbar zu machen und in kontrollierter Weise zu erreichen.

Inwieweit kann Leasing einen Beitrag zum Klimaschutz in den Gemeinden leisten?

Martin Zojer: Gerade bei Mobilien und beim Fuhrpark ermöglicht eine kluge Leasingfinanzierung ohne hohe Anschaffungskosten stets auf dem aktuellsten und umfeldfreundlichsten Stand der Technik zu sein. Leasing erleichtert den Umstieg auf moderne und schadstoffarme Geräte und E-Fahrzeuge. Unabhängig von der Herstellermarke und der Anzahl



Erich Schramek
Chief Sales Officer
UniCredit Leasing

der benötigten Fahrzeuge profitieren Gemeinden beim Fuhrparkleasing auch von professionellen Fuhrparkmanagement-Services für Pkw und Klein-Lkw in Kooperation mit unserem Partner ARVAL Austria.



Ihre Vorteile mit Leasing

- Sie zahlen nur für die Nutzung des Objekts und sichern sich dadurch mehr Spielraum durch das frei-bleibende Kapital.
- Leasing schont Ihre Liquidität und ermöglicht das Aufdecken eventuell vorhandener stiller Reserven.
- Konstante Leasingraten über die gesamte Laufzeit schaffen eine langfristig gleichbleibende Planungsgröße.
- Kürzere Laufzeiten ermöglichen es, immer auf dem neuesten Stand der Technik zu sein und in klimafreundliche Geräte zu investieren.

Über UniCredit Leasing

UniCredit Leasing ist einer der größten Universal-Leasing-Anbieter in Österreich und hat per Ende Dezember 2020 Objekte im Wert von insgesamt mehr als 2,9 Milliarden Euro verleast. Ganz nach dem „Single Point of Contact“-Konzept sind die Leasing-Expertinnen und -Experten über Ihre Gemeindebetreuerin bzw. Ihren Gemeindebetreuer bei der UniCredit Bank Austria für Sie da. Somit können Sie sich in allen Leasing- und Bank-Angelegenheiten an dieselben vertrauten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner wenden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Gemeindebetreuerin bzw. Ihrem Gemeindebetreuer, auf publicsector.bankaustria.at oder unter Tel. +43(0)5 05 05-41691.

Maßgeschneiderte Leasing-Lösungen für Gemeinden

Mobilienleasing

Straßendienstfahrzeuge, Fahrzeuge für die Feuerwehr und Müllabfuhr, Baumaschinen etc.

Kfz-Leasing

inkl. Fuhrparkmanagement (in Kooperation mit ARVAL Austria) und E-Mobilität

Immobilienleasing

Kindergärten und Schulen, Amts- und Verwaltungsgebäude, Kultur- und Erholungszentren etc.

Für das Abschleppen von Fahrzeugen als Verkehrshindernis gelten in der Straßenverkehrsordnung konkrete gesetzliche Vorgaben. Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen (§ 89a Abs. 2 StVO). Für die Entfernung ist gemäß § 94d Z 15 StVO die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zuständig. Es handelt sich hierbei um eine notstandspolizeiliche Maßnahme ohne vorausgegangenes Verfahren (VwGH 11.12.1991, 90/03/0249), welche einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt darstellt.

Die Entfernung eines abgestellten Fahrzeuges durch die Behörde darf nur erfolgen, wenn es sich um eine Gemeindestraße im Sinne des Tiroler Straßengesetzes handelt und das Fahrzeug ein verkehrsbeeinträchtigendes (un-)mittelbares Hindernis darstellt. Somit ist nicht nur das Parken, sondern auch das Halten von § 89a StVO umfasst. Als Halten gilt eine erzwungene Fahrtunterbrechung bis zu zehn Minuten. Als Parken bezeichnet man hingegen das Abstellen eines Fahrzeuges für einen längeren Zeitraum als zehn Minuten. Von Anhalten spricht man somit dann, wenn die Verkehrslage oder wichtige Umstände den Fahrer zum Stillstand seines Fahrzeuges zwingen (z.B. Ein- und Ausstieg von Personen).

Eine Verkehrsbeeinträchtigung liegt vor, wenn ein Lenker eines Fahrzeuges durch das Hindernis am

Vorbeifahren oder Wegfahren gehindert, durch das Hindernis zu umständlichen Ausweichmanövern gezwungen oder der Fußgängerverkehr behindert wird. Durch ein abgestelltes Fahrzeug können sich somit Verkehrsbeeinträchtigungen nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar dadurch ergeben, wie z.B. durch ein abgestelltes Fahrzeug in einer Ladezone, wodurch die Lenker anderer Fahrzeuge diese in zweiter Spur abstellen müssen. Selbiges gilt für das Halten oder Parken auf Gehsteigen sowie Radwegen und Behinderungen auf Schutzwegen etc.. In diesen Fällen sind z.B. Fußgänger oder Radfahrer gezwungen, auf die Fahrbahn auszuweichen, obwohl sie gesetzlich dazu verpflichtet sind, Gehsteige, Schutzwege etc. zu benützen. Bei Haus- oder Garageneinfahrten hingegen reicht eine bloße Behinderung der Zufahrt nicht aus; hier müsste eine (gänzliche) Hinderung der Zu- oder Abfahrt vorliegen.

Bei ausgewiesenen Feuerwehrezonen kann die Behörde ebenfalls ohne vorausgehendes Verfahren eine Entfernung verfügen, wenn ein entsprechendes Halte- und Parkverbotschild inklusive einer Zusatztafel „Abschleppzone“ verordnet wurde. In diesem Falle ist das Abschleppen eines Fahrzeuges auch dann zulässig, wenn eine konkrete Verkehrsbeeinträchtigung noch nicht stattgefunden hat, aber zu befürchten ist. Dies jedoch nur unter der Prämisse, dass das Halte- und Parkverbot (samt Zusatztafel) rechtskonform erlassen wurde.

Hingegen stellt ein bloß vorschriftswidriges Abstellen eines Fahrzeuges in einer (Kurz-)Parkzone, ohne Entrichtung der Parkabgabe oder Verwendung einer Park-

scheibe, keine Verkehrsbeeinträchtigung dar, welche eine Entfernung im Sinne des § 89a StVO rechtfertigen würde.

Von der Entfernung eines Fahrzeuges und vom Ort der Verbringung ist die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen und der gesamte Verfahrensgang schriftlich zu dokumentieren. Das Entfernen und Aufbewahren des Fahrzeuges erfolgt auf Kosten des Zulassungsbesitzers. Werden die Kosten der Entfernung sowie jene der Verwahrung vom Zulassungsbesitzer nicht entrichtet, sind diese mittels Bescheid gemäß § 89a Abs. 7 StVO vorzuschreiben.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass Fahrzeuge auf Gemeindestraßen, wenn sie verkehrsbeeinträchtigend abgestellt sind, ohne vorausgehendes Verfahren durch die Gemeinde abgeschleppt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Verkehrsteilnehmer besteht. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür sind seitens der zuständigen Organe gemäß § 89a StVO strikt zu prüfen und die formellen Schritte einzuhalten. Die Kosten kann die Behörde dem Zulassungsbesitzer mittels Bescheid vorschreiben.



Mit freundlichen Grüßen
Al. Mag. Bernhard Scharmer

MARKTGEMEINDE TELFS
E-Mail: bernhard.scharmer@telfs.gv.at



Reisen wird trotz COVID-19 in der EU wieder möglich

Am 15. Juni 2021 wurde die Verordnung über das EU-weite digitale COVID-Zertifikat im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die darin enthaltenen Vorgaben sind ab dem 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 direkt in allen Mitgliedstaaten anwendbar.

„Schnellstes“ EU-Gesetz reagiert auf dringenden Handlungsbedarf zur Wahrung der Freizügigkeit in der EU

Mit nur 62 Verhandlungstagen, d.h. vom Vorschlag der Europäischen Kommission über die Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament, inklusive der Einleitung der dafür notwendigen Umsetzungsschritte in den Mitgliedstaaten, ist die EU-Verordnung zum COVID-19-Zertifikat das am schnellsten verabschiedete EU-Gesetz in der Geschichte der Europäischen Union.

Geimpfte, genesene und getestete Personen (3-G-Regel) erhalten damit

das Recht auf die Ausstellung des digitalen Impf-, Genesungs- bzw. Testzertifikats. Personen, denen ein COVID-19-Impfstoff verabreicht wurde, erhalten entweder automatisch oder auf Antrag und unentgeltlich in digitaler- oder Papierform ausgestellte Impfbzertifikate mit einem QR-Code. Gleiches gilt für getestete bzw. genesene Personen, die ein Test- bzw. Genesungszertifikat erhalten. Für Fälle, in denen kein digitales Zertifikat ausgestellt werden kann, ist damit auch die Möglichkeit für eine Papierversion des COVID-19-Zertifikats vereinbart worden.

Das Zertifikat beeinträchtigt nicht die Gültigkeit anderer Zertifikate (z. B. gelber Impfausweis der WHO) und stellt kein Reisedokument dar.

Da in den Mitgliedstaaten bereits vor dem 1. Juli 2021 Zertifikate ausgestellt wurden/werden, wurde für diese bereits vorhandenen Zertifikate

eine Übergangsfrist vereinbart: Sie sollen bis spätestens 12. August 2021 noch akzeptiert werden. Nach diesem Stichtag gilt für COVID-19-Zertifikate, die der Verordnung nicht entsprechen, dass diese von den Mitgliedstaaten nicht länger akzeptiert werden müssen.

Wie funktioniert das Zertifikat?

- Das digitale COVID-Zertifikat der EU enthält einen QR-Code mit elektronischer Signatur, der bei einer Kontrolle überprüft wird.

- Jede ausstellende Stelle (Krankenhaus, Testzentrum oder Gesundheitsbehörde) hat ihren eigenen digitalen Signaturschlüssel. Sämtliche Schlüssel sind EU-weit in einer sicheren Datenbank gespeichert.

- Die EU-Kommission hat eine Schnittstelle eingerichtet, über die alle Zertifikat-Signaturen EU-weit

überprüft werden können. Hierbei werden keine personenbezogenen Daten des Zertifikat-Inhabers übermittelt, da dies für die Überprüfung der elektronischen Signatur nicht erforderlich ist.

COVID-19-Sicherheitsnetz

Je nach Entwicklung der Pandemielage kann es jedoch neuen Handlungsbedarf geben. Für diesen Fall wurde vereinbart, dass die COVID-19-Beschränkungen in den Mitgliedstaaten die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse der EU-Infektionsschutzbehörde ECDC berücksichtigen müssen. Weiters müssen die EU-Kommission sowie die anderen EU-Mitgliedstaaten 48 Stunden vor Einführung notifiziert werden. Auch die breite Öffentlichkeit muss vorher über Umfang, Beginn und Dauer dieser Beschränkungen unterrichtet werden. Dafür wurde eine Frist von 24 Stunden vereinbart. In Notfällen soll es jedoch eine gewisse Flexibilität geben. Diese Regelung könnte dazu führen, dass es in den Sommermonaten weiterhin bei unterschiedlichen Regelungen in den EU-Mitgliedstaaten bleiben könnte.

Testen soll bezahlbar sein

Zur Unterstützung der Testkapazitäten der Mitgliedstaaten stellt die Kommission Antigen-Schnelltests in Höhe von 100 Mio. EUR aus dem EU-Soforthilfeinstrument für die Mitgliedstaaten zur Verfügung. Dies soll kostengünstigere Tests insbesondere für Grenzgänger ermöglichen. Die Beschaffung von mehr als einer halben Milliarde Antigen-Schnelltests wurde bereits eingeleitet.

Mitgliedstaaten können flexibel agieren

Die Mitgliedstaaten dürfen entscheiden, ob teilweise geimpfte Personen bereits von reisebezogenen Tests oder von der Quarantäne ausgenommen werden, wobei die Auswirkungen zu berücksichtigen sind, die bedenkliche oder interessante Varianten auf die Wirksamkeit des Impfstoffs haben können und die zu einem besonders geringen Schutz nach der Verabreichung von nur einer Dosis eines 2-Klassen-Impfstoffs führen können.

Erleichterungen für Kinder unter 18 Jahren

Um die Einheit der Familie zu wahren, haben sich die Mitgliedstaaten darauf geeinigt, dass Minderjährige (unter 18 Jahren) nicht zur Quarantäne verpflichtet werden sollten, wenn die sie begleitende(n) Person(en), wie z. B. die Eltern, von der Quarantäne befreit sind, weil sie beispielsweise geimpft sind. Darüber hinaus sollten Kinder unter 12 Jahren von reisebezogenen Tests befreit werden.

Notwendiger Reisegrund

Wer einen wichtigen Grund zum Reisen hat, sollte sich keiner Quarantäne unterziehen müssen, auch wenn die Person weder geimpft noch genesen ist. Dazu zählen insbesondere berufliche Reisen in so genannten „systemrelevanten“ Berufen (u.a. Gesundheitspersonal, Grenzgänger und entsandte Beschäftigte). Auch Saisonarbeitskräfte werden z.T. erfasst, hierfür hat die Europäische Kommission Leitlinien vorgelegt. Weiters gelten Erleichterungen für Patientinnen und Patienten, Schülerinnen und Schüler

sowie Studierende und Auszubildende, die täglich ins Ausland reisen. Neben zwingenden beruflichen Gründen werden nun auch zwingende familiäre Gründe erfasst. Darüber hinaus wurden Erleichterungen für bestimmte Berufsgruppen vereinbart (insbesondere Beschäftigte im Verkehrssektor).



*Ihre
Mag.a Michaela Petz-Michez,
M.E.S. MBA
Referatsleiterin
Landes-Europabüro Salzburg
Leiterin Verbindungsbüro
des Landes Salzburg zur EU
Email: michaela.petz-michez@salzburg.gv.at*